

7967

Wr. ParkometerG; keine Bedenken (insbesondere gegen § 1 Abs. 1 und § 4) Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Entrichtung einer Parkometerabgabe; keine Bedenken gegen § 4

Erk. v. 17. Dezember 1976, B 149, 397, 416/76

Die Beschwerden werden abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

1. a) Dr. Manfred M., der Bf. zu B 149/76, wurde mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Wr. LReg. vom 18. Februar 1976 schuldig erkannt, nicht dafür gesorgt zu haben, daß der von ihm in der Kurzparkzone vor dem Hause St.-gasse 4, 1030 W. abgestellte PKW am 26. Mai 1975 um 8.45 Uhr mit einem richtig angebrachten Parkschein gekennzeichnet war; der Bf. habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 2 Abs. 1 der Verordnung der Wr. LReg. vom 21. Jänner 1975, LGBl. 5, über die Einführung des Zeitkartenparkometersystems (im folgenden kurz als „ParkscheinV“ zitiert) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ParkometerG, LGBl. für Wien 47/1974 begangen. Gemäß § 4 Abs. 2 ParkometerG wurde gegen den Bf. eine Geldstrafe von 50 S., im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzarreststrafe in der Dauer von 6 Stunden verhängt. Außerdem wurde der Bf. verpflichtet, die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges zu ersetzen.
- b) Dr. Werner S., der Bf. zu B 397/76, wurde mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Wr. LReg. vom 17. August 1976 schuldig erkannt, am 27. August 1975 um 11.10 Uhr in Wien 8, B-gasse 43–49, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt und die in Form eines entwerteten Parkscheines angegebene Parkzeit überschritten, für den die Parkzeit übersteigenden Zeitraum die Parkometerabgabe nicht entrichtet und diese dadurch verkürzt zu haben. Der Bf. habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 3 im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 des ParkometerG begangen. Gemäß § 4 Abs. 1 ParkometerG wurde gegen den Bf. eine Geldstrafe von 100 S., im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzarreststrafe in der Dauer von 12 Stunden verhängt. Außerdem wurde der Bf. verpflichtet, die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges zu ersetzen.

- c) Dr. Helmut A., der Bf. zu B 416/76, wurde mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Wr. LReg. vom 18. August 1976 schuldig erkannt, am 16. Juli 1975 um 10.42 Uhr ein mehrspuriges Kraftfahrzeug

in der Kurzparkzone Wien 9, G-gasse 4, abgestellt zu haben, ohne die Abgabe durch einen ordnungsgemäß entwerteten Parkschein entrichtet zu haben. Der Bf. habe dadurch die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des ParkometerG begangen. Der Begründung des bekämpften Bescheides zufolge wurde dieser auch auf § 4 des Beschlusses des Wr. Gemeinderates vom 28. Februar 1975, PrZ 491, mit dem für das Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien vom 20. März 1975, Heft Nr. 12), gestützt. Gemäß § 4 Abs. 1 ParkometerG wurde mit dem bekämpften Bescheid gegen den Bf. eine Geldstrafe von 100 S., im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzarreststrafe in der Dauer von 12 Stunden verhängt. Außerdem wurde der Bf. zum Ersatz der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens und des Strafvollzuges verpflichtet.

2. Gegen die erwähnten drei Berufungsbescheide der Wr. LReg. richten sich die vorliegenden, auf Art. 144 B-VG gestützten, an den VfGH gerichteten Beschwerden.
Der Bf. Dr. M. (B 149/76) macht die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unversehrtheit des Eigentums geltend. Der Bf. Dr. S. (B 397/76) behauptet, im Eigentumsrecht verletzt worden zu sein. Der Bf. Dr. A (B 416/76) behauptet, wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt worden zu sein.
II. Der VfGH hat über die Beschwerden erwogen:

1. Alle drei Bf. bringen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bestimmter, die angefochtenen Bescheide tragender Rechtsvorschriften vor.

a) Zunächst ist – obgleich diese Frage von den Bf. nicht angeschnitten worden ist – festzuhalten, daß die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung des ParkometerG gegeben war. Der VfGH verweist auf sein im Zuge eines Kompetenzfeststellungsverfahrens nach Art. 138 Abs. 2 B-VG ergangenes Erk. Slg. 5839/1968 (BGBl. 76/1969), in dem er folgenden Rechtsatz aufgestellt hat:

„Nach dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und nach den auf seiner Grundlage erlassenen, derzeit geltenden Bundesgesetzen“ (der Stand der Bundesgesetzgebung hat sich seit Erlassung dieses Erkenntnisses in den hier maßgeblichen Belangen nicht geändert) „fallen Akte der Gesetzgebung, die das Halten oder Parken von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen, die nicht Bundesstraßen sind“ (vgl. hiezu § 1 Abs. 6 ParkometerG, wonach dieses Gesetz nicht für Bundesstraßen gilt) „besteuern, in die Zuständigkeit der Länder.“

b) aa) Der Bf. Dr. M. macht geltend, daß das ParkometerG Bewohner der Gebiete, in welchen fast nur Kurzparkzonen bestehen, im Gegensatz zu Bewohnern anderer Gebiete von Wien ungleich behandelt, da diese

(13)

nunmehr für das Abstellen ihres PKWs in ihrer Wohnung die Abgabe gemäß dem ParkometerG zu leisten haben, ohne daß für diese Differenzierung eine sachliche Rechtfertigung bestehe. Wie auch aus anderer legislativer Tätigkeit des Landes Wien eindeutig hervorgehe, sei es Absicht des Gesetzgebers, den Kern der Stadt Wien wieder – zumindest teilweise – zu einer Wohngegend zu machen, um zu verhindern, daß in diesem Gebiet nur Geschäftslokalitäten und Büros sind. Aus diesem Grunde bereits liege keine sachliche Rechtfertigung dafür vor, daß nunmehr Bewohner derartiger Geschäftsviertel für das Abstellen ihres PKWs eine Abgabe zu entrichten haben. Da das Gesetz aber für diese Bewohner keine Ausnahmebestimmung vorgesehen habe, widerspreche es dem verfassungsgesetzlich verankerten Gleichheitsgrundsatz.

bb) Damit wird der Sache nach geltend gemacht, daß der Gesetzgeber Ungleiches gleich behandelt habe.

Mit diesem Vorwurf ist der Bf. aber nicht im Recht: Das ParkometerG behandelt die Lenker, Besitzer und Zulassungsbesitzer mehrspuriger Kraftfahrzeuge, die außerhalb von Kurzparkzonen wohnen, gleich wie die Besitzer derartiger Fahrzeuge, die innerhalb solcher Gebiete wohnen. Sicherlich bringt das ParkometerG Härten mit sich. Diese treffen aber – von den in § 3 ParkometerG genannten Ausnahmen abgesehen – die Lenker aller mehrspurigen Kraftfahrzeuge, die diese in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellen wollen; sie treffen möglicherweise die Bewohner von Gebieten, in denen solche Zonen bestehen, in verstärktem Maße. Keineswegs aber erfordern es sachliche Überlegungen, gerade diesen Unterschied (nämlich jenem zwischen Wohnbevölkerung und Nicht-Wohnbevölkerung) zum Anlaß für eine ungleiche Regelung zu machen.

Das ParkometerG sieht die Vorschreibung einer bestimmten Abgabe vor. Das schließt aber nicht aus, daß dieses Gesetz auch andere Ziele als jenes verfolgt, der Gemeinde Einnahmen zu verschaffen. So ist es offenbar eines der – durchaus zulässigen – Ziele des Gesetzes, den zur Befriedigung des Bedarfs an Parkplätzen nicht mehr hinreichenden Parkraum zu rationieren. Es kann dem Gesetzgeber nicht der Vorwurf der Unsachlichkeit gemacht werden, wenn er hiebei das Interesse von Kraftfahrzeuglenkern, die bestimmte Gebiete (insbesondere Geschäfts- und Büroviertel) besuchen und dort ihr Fahrzeug kurzfristig abzustellen wünschen, vor jenes der Bewohner dieser Gebiete, die ihre Kraftfahrzeuge dort (langdauernd) zu parken trachten, gereift hat.

c) aa) Der Bf. Dr. M. erhebt weiters den Vorwurf, daß § 2 Abs. 1 ParkometerG eine dem Art. 18 Abs. 2 B-VG widersprechende formalgesetzliche Delegation enthalte. Insbesondere bestimme das Gesetz nicht an welche Kriterien die Verwaltungsbehörde bei der Bestimmung der

Abgabenhöhe gebunden ist. Das Gesetz enthalte keinerlei Vorschriften, wieweit die Einnahmen, welche sich durch die Zurverfügungstellung des Parkscheines als Werbefläche ergeben, bei der Festsetzung der Abgabenhöhe zu berücksichtigen sind.

Der Bf. Dr. S führt aus, daß § 1 und § 2 ParkometerG zueinander in Widerspruch ständen. § 1 stelle es in das Ermessen des Gemeinderates, für das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen eine Abgabe vorzuschreiben; § 2 hingegen verpflichte den Gemeinderat hierzu. Der Bf. ist der Meinung, das ParkometerG enthalte einen die Gemeinde verpflichtenden Auftrag zur Erhebung der Abgabe; das ParkometerG sei also auf § 8 Abs. 6 F-VG 1948 (und nicht auf § 8 Abs. 5 F-VG) gestützt. Wenn aber die Gemeinde nach § 8 Abs. 6 F-VG 1948 durch den Landesgesetzgeber zur Einhebung einer Abgabe verpflichtet werde, bleibe kein Raum für eine „gesetzesstellvertretende“ Ausfüllung von Landesgesetzen. In diesen Fällen habe der Landesgesetzgeber die Pflicht, die Erhebung der Abgabe vollständig durch das Gesetz zu bestimmen, nämlich „bestimmte“ Abgaben zu erheben. Das bedeutet, daß es den Gemeinden, denen in diesen Fällen des Abs. 6 jedes „freie Beschlußrecht“ entzogen sei, dann nicht anheimgestellt sei, den Steuersatz letztlich erst durch Verordnung zu bestimmen. Das ParkometerG sei daher aus dieser Sicht nicht gehörig determiniert.

bb) Der VfGH teilt auch diese Bedenken nicht:
Nach § 1 Abs. 1 ParkometerG kann der Gemeinderat für das Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen in Kurzparkzonen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Errichtung einer Abgabe vorschreiben. Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung wird der Gemeinderat zur Erhebung einer Parkometerabgabe ermächtigt, nicht aber auch hierzu verpflichtet. § 2 Abs. 1 leg. cit. spricht wohl davon, daß der Gemeinderat die Parkometerabgabe durch Verordnung festzusetzen hat, und zwar innerhalb eines bestimmten Mindest- und eines bestimmten Höchstmaßes. Diese Bestimmung kann sinnvoll nur so verstanden werden, daß – wenn sich der Gemeinderat zur Erhebung einer Parkometerabgabe entschließt – er die Abgabe in Form einer Verordnung und in bestimmter Höhe festzusetzen hat. Das ParkometerG stützt sich also nicht auf § 8 Abs. 6, sondern auf § 8 Abs. 5 F-VG 1948. Diese finanzverfassungsgesetzliche Vorschrift ermächtigt den Landesgesetzgeber, den Gemeinden das sogenannte „freie Beschlußrecht“ zur Erhebung von Abgaben zu gewähren. Im Rahmen des freien Beschlußrechtes können die Gemeinden durch Verordnungen Steuerquellen erschließen und sie können sie nutzen (vgl. Slg. 5359/1966). § 8 Abs. 5 F-VG 1948 ist gegenüber Art. 18 Abs. 2 B-VG die lex specialis und geht daher vor. Landesgesetze nach § 8 Abs. 5 F-VG brauchen (lediglich) die wesentlichen Merkmale der Abgaben, das ist

neben dem Besteuerungsgegenstand, der Benessungsg rundlage und der Steuerpflicht insbesondere ihr zulässiges Höchstmaß zu bestimmen (vgl. Slg. 3853/1960 und 5244/1966).

Das ParkometerG ermächtigt den Gemeinderat, Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Fahrzeuge zu erheben. Dieses Gesetz setzt hiebei dem Verordnungsgeber in einer nach § 8 Abs. 5 F-VG ausreichenden Weise Schranken. § 2 Abs. 1 ParkometerG legt in Befolging des § 8 Abs. 5 F-VG unter anderem das Höchstmaß der Parkometerabgabe fest.

§ 8 Abs. 5 F-VG verpflichtet den Landesgesetzgeber nicht, darüber hinaus vorzuschreiben, auf welche Umstände er bei Festsetzung der Höhe der Abgaben Bedacht zu nehmen hat; insbesondere verhält diese finanzverfassungsgesetzliche Bestimmung den Landesgesetzgeber nicht, vorzuschreiben, daß bzw. ob andere Einnahmen, die der Gemeinde anlässlich der Erhebung der Abgabe zufließen (hier auf Grund von allfälligen Werbetexten auf der Rückseite des Parkscheines), bei der Festsetzung der Höhe der Abgabe durch den Verordnungsgeber zu berücksichtigen sind.

d) aa) Der Bf. Dr. S bringt vor, daß jede Strafe in einem Verhältnis zum geschützten Rechtsgut stehen müsse. Das ParkometerG erlaube der Behörde, bis zum 500fachen des hinterzogenen Abgabenbetrages zu strafen. Ein solcher Strafraum komm'e der Willkür nahe.

bb) Auch hinsichtlich dieser Bedenken folgt der VfGH dem Bf. nicht. Die Höhe der im konkreten Fall innerhalb des durch § 4 ParkometerG gezogenen Strafrahmens zu verhängenden Strafe ergibt sich aus den Determinanten des § 19 VStG 1950.

Bei einer im Einzelfall derart niedrigen Abgabe von 2 S bis 10 S (§ 2 Abs. 1 ParkometerG) tritt die Relation zwischen der verkürzten Abgabe und dem Strafbetrag gegenüber der absoluten Höhe der Strafe zurück. Es ist durchaus nicht unsachlich, wenn sich diese absolute Strafhöhe vor allem am Strazfleck orientiert. Das ParkometerG verfolgt – wie in der vorstehenden lit. b/bb dargetan wurde – zulässigerweise auch das Ziel, den Parkraum zu rationieren. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn die für den Fall des rechtswidrigen Verhaltens vorgesehene Strafe derart empfindlich ist, daß ein in der Regel normgemäßes Verhalten durchgesetzt wird.

Aus diesen Gründen ist der vorliegende Fall nicht mit jenem zu vergleichen, der dem Erk. Slg. 4239/1962 zugrunde lag.

e) aa) Der Bf. Dr. A bezweifelt die Rechtmäßigkeit des § 2 Abs. 1 ParkometerG und des § 4 der Verordnung des Wiener Gemeinderates vom 28. Februar 1975 (Kundgemach im Amtsblatt der Stadt Wien Heft 12/1975). Mit dieser Verordnung hat der Gemeinderat verfügt, daß für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen

eine Abgabe zu entrichten ist (§ 1). § 2 legt die Höhe der Abgabe für jede halbe Stunde Parkzeit mit 2 S fest. § 4 lautet: „Die Abgabe ist mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheines entrichtet.“ Auf welche Weise die Entwertung zu erfolgen hat, ist durch § 2 Abs. 2 ParkscheinV geregelt.

Der Auffassung des Bf. zufolge bestimme § 4 der Verordnung des Gemeinderates vom 28. Februar 1975 in Form einer *prae sumptio iuris* et de iure materiell-rechtlich den Tatbestand der Abgabentrichtung. Da die Parkscheines entrichtet sei, gleichgültig ob und inwieweit die Abgabe der Behörde tatsächlich zukommt, beinhalte der § 4 der Verordnung des Gemeinderates ein wesentliches Merkmal der Parkometerabgabe. Das ParkometerG bestimme jedoch entgegen der Bestimmung des § 8 Abs. 5 F-VG über dieses wesentliche Merkmal nichts.

bb) Der VfGH teilt auch diese Bedenken nicht.

Wie in der vorstehenden lit. c/bb dargetan wurde, entspricht das ParkometerG dem § 8 Abs. 5 F-VG. Diese Verfassungsnorm verpflichtet den Landesgesetzgeber nicht, auch die Form der Entrichtung der Abgabe festzulegen. Jene ist nämlich kein „wesentliches Merkmal“ der Abgabe im Sinne der zitierten finanzverfassungsgesetzlichen Bestimmung.

§ 4 der Verordnung des Gemeinderates vom 28. Februar 1975 hält sich innerhalb des durch das ParkometerG gezogenen Rahmens:

f) aa) Der Bf. Dr. S macht außerdem geltend, daß gemäß § 8 Abs. 4 F-VG 1948 unter anderem Abgaben, die in ihrer Wirkung Verkehrsbeschränkungen (auch der ruhende Verkehr sei Verkehr) gleichkämen – von außerordentlichen Verhältnissen abgesehen – nicht erhoben werden dürfen. Daß die Einhebung einer Abgabe für das Halten und Parken eine Verkehrsbeschränkung darstelle, bedürfe offensichtlich keiner weiteren Begründung, behindere sie doch durch die ohne Sachbezogenheit vorgesehene Geldleistung den Verkehrsteilnehmer, an bestimmten Stellen sein Fahrzeug abzustellen (Slg. 4940/1965). Zudem dürfe eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 13 ÜG 1920 überhaupt nur vom Bund und nicht vom Land verfügt werden.

bb) Art. 4 B-VG und § 8 Abs. 4 F-VG 1948 verfolgen in gleicher Weise das Ziel, die Einheit des Bundesgebietes als Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet zu wahren und alle Maßnahmen zu verhindern, die in ihrer Wirkung Zwischenzölle oder Verkehrsbeschränkungen gleichkämen. (§ 13 ÜG 1920 ist derzeit nicht anwendbar, da die im Art. 10 Abs. 15 B-VG erwähnten außerordentlichen Verhältnisse nicht mehr bestehen – vgl. z. B. Slg. 4570/1963, 4939/1965 und 5748/1968).

Unter „Verkehrsbeschränkung“ ist hier nur die Beschränkung oder Erschwerung des Verkehrs von Personen oder Waren zu verstehen, die die Einheit des Bundesgebietes als Währungs-, Wirtschafts- oder

Zollgebiet verletzt. Die Bestimmungen des ParkometerG grenzen keineswegs Gebiete mit der Wirkung ab, daß über diese Grenzen die Waren nur unter bestimmten wirtschaftlichen Beschränkungen oder Erschwerungen fließen dürfen (vgl. Slg. 7304/1974 und die dort zitierte Vorjurikatur).

g) Der VfGH hat unter dem Gesichtspunkt dieser Beschwerdefälle weder aus den von den Bf. geltend gemachten noch aus anderen Gründen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Rechtsgrundlagen der angefochtenen Bescheide.

Die Bf. sind sohin durch die bekämpften Bescheide nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden.

2. a) Bei der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Rechtsvorschriften, auf die angefochtenen Bescheide gestützt sind, könnten die Bf. nach der ständigen Judikatur des VfGH (z. B. Slg. 7466/1974) im Gleichheitsrecht nur dann verletzt worden sein, wenn die bel. Beh. Willkür geübt hätte; im Eigentumsrecht könnten sie in diesem Fall nur dann verletzt worden sein, wenn die Behörde die Rechtsvorschriften denkunmöglich angewendet hätte (vgl. z. B. Slg. 7342/1974).

b) Keiner der Bf. lastet der Behörde Willkür an.
Hinweise für ein derartiges Verhalten der Behörde haben sich auch sonst im Verfahren nicht ergeben. Die Behörde war, wie das Verwaltungsgeschehen zeigt, um der Sach- und Rechtslage entsprechende Entscheidungen bemüht. Dies aber schließt Willkür aus (vgl. z. B. Slg. 7206/1973).

e) Eine denkunmöglichliche Gesetzesanwendung ist im Verfahren nicht hervorgekommen.

Lediglich der Bf. Dr. A. deutet eine solche an, indem er darauf verweist, daß er den Parkschein ordnungsgemäß ausgefüllt habe; wenn er den Parkschein tatsächlich unrichtig ausgefüllt haben sollte, dann wäre er nach § 4 Abs. 2 und nicht nach der strengeren Strafnorm des § 4 Abs. 1 ParkometerG zu bestrafen gewesen.

Mit diesem Vorbringen könnte lediglich eine unrichtige, keineswegs jedoch eine denkumögliche Gesetzesanwendung nachgewiesen werden.

d) Die bel. Beh. hat die Bf. sohin weder im Gleichheits- noch im Eigentumsrecht verletzt. Die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes wurde weder behauptet noch ist solches im Verfahren hervorgekommen.

Die Beschwerden waren daher abzuweisen.

7968

AVG 1950; Entscheidung über eine nicht rechtswirksam (nicht bei der gesetzlichen Einbringungsstelle) eingehobene Berufung;
Entzug des gesetzlichen Richters

Erk. v. 17. Dezember 1976, B 197/76

Der Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der LH von OÖ hat auf Grund einer ihm vom BM für Verkehr nach § 12 Abs. 1 des EisenbahnG 1957, BGBI. 60, (EisbG) erteilten Ermächtigung mit Bescheid vom 4. Dezember 1974, Z. VerKR-1360/3-1974-III, den Österreichischen Bundesbahnen die eisenbahnerliche Baubewilligung und Betriebserlaubnis u. a. für die Auflösung der Eisenbahnkreuzung in km 246,473 der Bahnstrecke Wien-Salzburg erteilt. Unter einem wurden die Einwendungen der Bf. wegen mangelnder Parteilistung zurückgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf. die unter B 64/75 protokolierte Verfassungsgerichtshofbeschwerde. Diese Beschwerde war u. a. Anlaß für das mit dem hg. Erk. Slg. 7594/1975 abgeschlossene Gesetzesprüfungsverfahren; mit diesem Erkenntnis wurde der zweite Satz des § 12 Abs. 1 EisbG als verfassungswidrig aufgehoben. Daraufhin wurde die Beschwerde B 64/75 mit Beschuß vom 27. Juni 1975 wegen Nichtzuständigkeit des VfGH mit der Begründung zurückgewiesen, daß der mit dieser Beschwerde angefochtene Bescheid vom 4. Dezember 1974 vom LH von OÖ als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung erlassen worden sei, weshalb gegen diesen Bescheid gemäß Art. 103 Abs. 4 B-VG (in der Fassung vor der B-VG-Nov. 1974, BGBI. 444) ein administratives Rechtsmittel an den BM für Verkehr dann gegeben wäre, wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist; da die den sonst weiterführenden administrativen Instanzenzug abkürzende Bestimmung des zweiten Satzes des § 12 Abs. 1 EisbG mit dem hg. Erk. Slg. 7594/1975 aufgehoben worden ist, ergebe sich, daß mit dem Vorliegen einer Entscheidung des LH der Instanzenzug nicht erschöpft sei. Dieses Erk. des VfGH wurde den Bf. am 11. September 1975 zugestellt.

3. Daraufhin erhoben die Bf. gegen den Bescheid des LH von OÖ vom 4. Dezember 1974 eine mit 15. September 1975 datierte und am 19. September 1975 umittelbar beim BM für Verkehr eingebrachte Berufung. Diese hat der BM für Verkehr mit Bescheid vom 12. April 1976,